

Anmerkungen.

Der Receß ist erstmahls ex Archivo edirt, die in demselben allegirte Münz = Bedencken aber finden sich mehrentheils in LÜNIGS Europäischen Staats = Consiliis bereits abgedruckt, aus welchen ich sie hier mit beyfügen will.

Das Münz = Bedencken des Ober = Rheinischen Crayses dd. 23. Apr. (13. Maji) 1607. so in LÜNIGS Europäischen Staats = Consiliis l. c. p. 623. befindlich, lautet also:

„Demnach in der Römisch = Kayserlichen Majestät und des heil. Reichs zu mehrern und lezt erwiederlich zu Regenspurg im Jahr 1603. aufgerichteten Abschied zu Förderung gemeinen Nutzens mit dermahleins vilmahl bey Reichs = Deputations = und Crays = Tagen veranlaßter würcklicher Abschaffung eingeschlichenen Unstands und zerrütteten Münz = Wesens ernstliche Vermahnung geschehen, daß alle und jede Crays des heiligen Reichs ihr Gutachten und rathames Bedencken, wie solcher hochschädlicher Unordnung im Münz = Wesen zu begegnen und remediren, zur Churfürstlichen Maynzischen Canzley einschicken, welche allen Craysen unterschiedlich, um so vil besser hernach in und zu dabey angedeuter fernern Verordnungen sich haben zu bequemen, communicirt werden sollen, welcher Communication der löbliche Ober = Rheinische Crays biß = anhero erwartet, damit gleichwohl aber wohlgedachtem Crays seines Theils verweißliche Saumseeligkeit nicht angemessen werden möge: Als seynd aus aller dessen Münz = Stand bey jezigem zu Worms gehaltenen Münz = Probation = Tage zusammen getragenen Bedencken nachgesetzte Mittel zum Vorschlag, jedoch allerhöchst = gedachter Kayserlicher Majestät und andern Craysen in allewege unvorgriffen oder Maassetzung für rathsam ermessen worden dem nächsten zur Churfürstlichen Maynzischen Canzley einliffen zu lassen.

Erstlich zwar, sintemahl unschwer zu erachten, alle Unrichtigkeiten im Münz = Wesen dahero entstanden zu seyn, daß die im heiligen Reich publicirte Münz = Ordnungen und respective Edicta in Schrot, Kron und Werth von vilen Ständen entweder gar nicht angenommen, oder nur in etlichen Articulen und Clausulen gehalten werden wolten, indem zur Entschuldigung von selbigen eines Theils nicht unzeitig eingewendet, daß die Bergwercke erschöpfft und bey weitem so vil Ausbeut nicht geben, als zuver, nichts desto weniger die U. kosten und allerhand victualia wohl um den halben Theil ersteigert, seulero